

644 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**1977 10 11****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen mittleren Schulen, höheren Schulen und Akademien, für die im Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-schulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten öffentlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie für die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, geregelte Forstfachschule. Ferner gelten die Bestimmungen des Abschnittes I für die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind, für das Bundes-Blinden-erziehungs-institut in Wien und das Bundes-Taubstummen-institut in Wien kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären, sofern die Schule nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt wird. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Hiebei ist auf die Gegebenheiten in dem Bundesland Bedacht zu nehmen, in welchem die betroffene Schule liegt. Vor Erlassung der Verordnung ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betrifft, der Schulgemeinschaftsausschuss, soweit sie andere Schularten betrifft, der Elternverein und die Schul- bzw. Klassenkonferenz der betroffenen Schule bzw. Klasse zu hören. Besteht an der betroffenen Schule kein Elternverein, so ist allen Erziehungsberechtigten der Schüler der betroffenen Schule bzw. Klasse in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

2. Im § 2 Abs. 2 hat der fünfte Satz zu lauten:
 „Das zweite Semester beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester jedoch mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.“

3. Im § 2 Abs. 7 hat der zweite Satz zu lauten:
 „Hiebei ist zu verordnen, daß die über sechs hinausgehenden schulfreien Tage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5, 8 und 9 vorgenommenen schulfreien Tage — ausgenommen die im Abs. 4 lit. a genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind, wobei die ersten sechs Tage in die Einbringung einbezogen werden können; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

4. Dem § 2 sind folgende Abs. 8 und 9 anzufügen:

„(8) Für Übungsschulen, das Bundes-Blinden-erziehungs-institut in Wien und das Bundes-Taubstummen-institut in Wien kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären, sofern die Schule nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt wird. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Hiebei ist auf die Gegebenheiten in dem Bundesland Bedacht zu nehmen, in welchem die betroffene Schule liegt. Vor Erlassung der Verordnung ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betrifft, der Schulgemeinschaftsausschuss, soweit sie andere Schularten betrifft, der Elternverein und die Schul- bzw. Klassenkonferenz der betroffenen Schule bzw. Klasse zu hören. Besteht an der betroffenen Schule kein Elternverein, so ist allen Erziehungsberechtigten der Schüler der betroffenen Schule bzw. Klasse in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst — außer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein — einen Tag je Unterrichtswoche durch Verordnung schulfrei erklären, sofern nicht bereits gemäß Abs. 8 eine Schulfrei-erklärung erfolgt ist. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.“

5. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für Akademien, für die Höheren Internatsschulen, für Schulen, deren Lehrplan Praktika (ausgenommen Ferialpraktika) vorsieht, für die mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, für Lehrgänge und Kurse sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sind die den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entsprechenden Regelungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zu treffen, wobei vom Inhalt der genannten Bestimmungen nur insofern abgewichen werden darf, als es im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart zweckmäßig und unter Berücksichtigung des Alters der Schüler vertretbar ist.“

6. § 8 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr höchstens drei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.“

7. § 8 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklärt werden. Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, daß in diesen Fällen die Einbringung der hiedurch entfallenen Schultage angeordnet werden kann und ab welchem Ausmaß die Einbringung anzurichten ist. Die Einbringung kann durch Verringerung der im Sinne der Abs. 2, 4, 5, 9 und 10 schulfrei erklärt Tage geschehen; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

8. Dem § 8 sind folgende Abs. 9 und 10 anzufügen:

„(9) Für Volksschulen, Sonderschulen — ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden — und für Polytechnische Lehrgänge kann der Samstag schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

(10) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann für allgemeinbildende Pflichtschulen ein

Tag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden, sofern nicht bereits auf Grund des Abs. 9 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.“

9. Im Unterabschnitt B hat die Überschrift zu lauten:

„Grundsätze für Berufsschulen (einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen)“

10. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit gesetzliche Vorschriften über die Unterrichtszeit gemäß § 13 Abs. 2 lit. c des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, bzw. gemäß dieser Bestimmung in Verbindung mit § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 318/1975, auf Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht anzuwenden sind, gilt die Einschränkung, daß bei gleichem Ausmaß der tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden geringfügige Abweichungen von den für öffentliche Schulen gleicher Art geltenden Bestimmungen zulässig sind.“

ARTIKEL II

§ 119 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 wird aufgehoben.

ARTIKEL III

(1) Art. I Z. 1 bis 4 und 10 sowie Art. II treten mit 1. September 1978 in Kraft.

(2) Art. I Z. 5 und 9 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Gegenüber den Ländern tritt dieses Bundesgesetz für die Ausführungsgesetzgebung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind jedoch frühestens mit 1. September 1978 in Kraft zu setzen.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit dem Tage seines Inkrafttretens in Kraft gesetzt werden.

ARTIKEL IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Erläuterungen

Anlaß zur Novellierung des Schulzeitgesetzes war der vielfach geäußerte Wunsch, eine 5-Tage-Woche an den Schulen einzuführen. Überlegungen in dieser Richtung wurden bereits seit geraumer Zeit angestellt; es wurden Enquêtes abgehalten, Meinungsumfragen und Erhebungen durchgeführt. Hervorzuheben ist, daß das Anliegen der 5-Tage-Woche an den Schulen keine pädagogischen Wurzeln — die Unterrichtsverwaltung hat diesbezüglich immer eine zurückhaltende Stellung eingenommen — hat, sondern von außen als geforderte Anpassung der Schule an die Gegebenheiten der Arbeitswelt und eines sich in den letzten Jahrzehnten gewandelten Lebensrhythmus an die Schule herangetragen wurde. Die gegenständliche Regierungsvorlage stellt sich somit als Reaktion auf ein gesellschaftliches Anliegen, auf Wünsche vor allem von der Elternseite her dar.

Dem nun vorliegenden Entwurf wurden insbesondere die Ergebnisse der Beratungen der Schulreformkommission vom 31. März 1977 zugrunde gelegt. In diesem Gremium kristallisierte sich deutlich heraus, daß es keine generelle Lösung für alle Schulformen geben kann. Vielmehr wurde einhellig die Meinung vertreten, daß die Möglichkeit der Einführung einer 5-Tage-Woche nur an Volks- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen gegeben ist. Neben diesen grundsätzlichen Feststellungen wurde der Wunsch geäußert, jeweils vor Einführung der 5-Tage-Woche zumindest die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu befragen.

Der vorliegende Entwurf trägt diesen Wünschen Rechnung, wobei im besonderen auf die Ausführungen zu den einzelnen Ziffern verwiesen wird. Er enthält darüber hinaus terminologische Anpassungen an die Bestimmungen der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, sowie die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf land- und forstwirtschaftliche Schulen, soweit dem Bund in diesem Schulbereich die Gesetzgebungszuständigkeit zukommt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Durch die Änderung dieser Bestimmung sollen jene land- und forstwirtschaftlichen Schulen in den Geltungsbereich des Schulzeitgesetzes aufgenommen werden, für die gemäß Art. 14 a Abs. 2 B-VG dem Bund die Kompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung zukommt.

Darüber hinaus wurde den Bestimmungen der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, Rechnung getragen, nach denen es seit Inkrafttreten mit 1. September 1976 keine den Akademien verwandten Lehranstalten gibt.

Zu Z. 2:

Hier wird im zweiten Halbsatz ausdrücklich festgestellt, daß für die letzte Schulstufe, in der Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, das zweite Semester und damit das Unterrichtsjahr am Tag vor Beginn der Klausurprüfung endet. Diese Bestimmung erscheint erforderlich, da die zum Abschluß der letzten Schulstufe notwendige Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 231/1977, zwei Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres stattzufinden hat, die Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen jedoch bereits zehn Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres beginnen dürfen.

Zu Z. 3:

In den neuen Abs. 8 und 9 des § 2 wird die Möglichkeit eingeräumt, an bestimmten Schularten bzw. an bestimmten Schulen, Schulstufen oder Klassen eine 5-Tage-Woche zu führen. Es erscheint dem Sinn der vorliegenden Bestimmung entsprechend, die in den Abs. 8 und 9 genannten Tage für eine notwendige Einbringung der gemäß

§ 2 Abs. 7 schulfrei erklärten Tage zur Verfügung zu stellen; wenn diese Tage tatsächlich zur Einbringung herangezogen werden sollen, wird hiefür ein eigener Stundenplan zu erstellen sein (da ja für diese Tage kein genereller Stundenplan besteht) und wird zu prüfen sein, ob dies in der Ausnahmesituation aus Gründen der Organisation und Schülerbeförderung möglich ist.

Zu Z. 4:

An Volksschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen soll die Führung einer 5-Tage-Woche ermöglicht werden. Für die Regelung der Schulzeit an Pflichtschulen kommt dem Bund die Kompetenz der Grundsatzgesetzgebung, dem Land hingegen die der Ausführungsgesetzgebung zu. Für die im § 2 Abs. 8 genannten Pflichtschulen liegt jedoch sowohl die Gesetzgebungs- als auch die Vollziehungskompetenz beim Bund. Die vorliegende Bestimmung ermächtigt daher den Bundesminister für Unterricht und Kunst, an den genannten Schulen den Samstag schulfrei zu erklären, wobei — im Sinne einer einheitlichen Regelung — auf die Gegebenheiten in jenem Bundesland Bedacht zu nehmen ist, in welchem die Schule liegt. Den Erziehungsberechtigten und Lehrern der betroffenen Schüler, bei Polytechnischen Lehrgängen auch den Schülern, kommt ein Anhörungsrecht zu. Die Ausübung dieses Anhörungsrechtes soll an den im Abs. 8 genannten Schulen — soweit dies möglich ist — unter Heranziehung der im Schulunterrichtsgesetz vorgesehenen Einrichtungen (Schulgemeinschaftsausschuß, Elternverein, Lehrerkonferenz) erfolgen.

Abs. 9 stellt eine Bestimmung dar, die nur im Notfall ausnahmsweise Platz greifen soll. In der Sitzung der Schulreformkommission am 31. März 1977 wurde zwar einhellig die Meinung vertreten, daß die generelle Führung einer 5-Tage-Woche nur im Grundschulbereich und an Polytechnischen Lehrgängen denkbar ist, daß aber dennoch in der Praxis Gründe auftreten können (etwa im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung), die die Führung einer 5-Tage-Woche auch an anderen Schulen unbedingt notwendig macht. In diesen Ausnahmefällen soll es der neue Abs. 9 ermöglichen, die Unterrichtszeit den Erfordernissen der Praxis anzupassen. Während im ersten Fall vor allem in der Familie liegende Gründe die Schulfreigabe motivieren, sind es im zweiten Fall organisatorische Anlässe, die eine Schulfreigabe erfordern. Es wurde daher im Abs. 9 die Möglichkeit für eine Schulfreigabe nicht auf den Samstag beschränkt, um so dem Verordnungsgeber die Flexibilität zu sichern, die für die Lösung der im Einzelfall unmittelbar auftretenden Probleme notwendig ist. Da Abs. 9 nur in Betracht kommt,

wenn die Freigabe zwingend ist, erscheint die Einräumung eines Anhörungsrechtes sinnwidrig.

Auf die Regelung in Z. 8 des Entwurfes und die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Zu Z. 5:

Seit dem Inkrafttreten der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, gibt es keine den Akademien verwandten Lehranstalten mehr. Da der § 22 Abs. 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, einen Verweis auf die §§ 118 bis 124 des Schulorganisationsgesetzes enthält, kann davon ausgegangen werden, daß auch bei Streichung des Ausdruckes „verwandte Lehranstalten“ die land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalt durch § 5 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes erfaßt wird.

Zu Z. 6:

Das Schulzeitgesetz sieht derzeit die Ermöglichung der Freigabe von einem oder zwei Tagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens und von zwei weiteren Tagen in besonderen Fällen vor. Durch die im Schulunterrichtsgesetz vorgesehenen Elternsprechstage und die gegenüber der Zeit vor diesem Gesetz erfolgte Vermehrung von Wiederholungsprüfungen ergab sich, daß die Freigabemöglichkeit zu gering ist. Daher soll die Erweiterung der Freigabemöglichkeit um einen Tag erfolgen.

Zu Z. 7:

Hier treffen die Ausführungen zu Z. 3 sinngemäß zu.

Zu Z. 8:

Hier soll dem Landesaufführungsgesetzgeber die Möglichkeit gegeben werden, an Volksschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen die 5-Tage-Woche einzuführen. Die Grundsatzbestimmung läßt dem Ausführungsgesetzgeber breitesten Spielraum und bindet ihn lediglich an ein Anhörungsrecht der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer. Die Regelung der Mitbaffassung der Erziehungsberechtigten und Lehrer soll weitgehend der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Durch die Wendung „z u m i n d e s t Erziehungsberechtigte und Lehrer zu hören“ soll zweierlei zum Ausdruck gebracht werden:

1. können auch weitere Kreise mitbaffass werden und
2. kann über ein bloßes Anhörungsrecht hinausgegangen werden.

An Hauptschulen und Schulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschulen geführt werden, soll die 5-Tage-Woche, wie auch die Gesamtkom-

644 der Beilagen

5

mission der Schulreformkommission betonte, nicht eingeführt werden. Dennoch können, wie schon zu Z. 4 ausgeführt, zwingende Gründe auftreten, die die Einhaltung der derzeit geltenden Schulzeitbestimmung unmöglich machen. Diese Tatsache berücksichtigt der neu geschaffene Abs. 10, der nach dem Vorbild der bereits erprobten Regelung in der Steiermark formuliert wurde und nur in besonderen Einzelfällen als Ausnahme Anwendung finden soll.

Zu Z. 9:

Die Änderung der Überschrift im Unterabschnitt B ist eine terminologische Anpassung an die Bestimmungen der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 10:

Hier wird die Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens berücksichtigt...

Zu Art. II bis IV:

Diese Artikel enthalten die erforderlichen Schlussbestimmungen, wobei im Hinblick auf die Einbeziehung der Forstfachschule analog den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Bundes in den Geltungsbereich des Schulzeitgesetzes die Schulzeitregelung für die Forstfachschule im § 119 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 aufzuheben ist.

Ein diesem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz bedingt keinen finanziellen Mehraufwand.

Textgegenüberstellung**Entwurf:****Geltungsbereich**

§ 1. Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen mittleren Schulen, höheren Schulen und Akademien, für die im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten öffentlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie für die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, geregelte Forstfachschule. Ferner gelten die Bestimmungen des Abschnittes I für die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind, für das Bundes-Blinden-erziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.

§ 2.

(2) ... Das zweite Semester beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien; für die letzte Stufe von Schulen, in welche Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester

Geltender Text:**§ 1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen mittleren Schulen, höheren Schulen sowie Akademien und verwandten Lehranstalten. Ferner gelten sie für die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind, sowie für das Bundes-Blinden-erziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.

§ 2.

(2) ... Das zweite Semester beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien. ...

Entwurf:

jedoch mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung. . . .

(7) . . . Hierbei ist zu verordnen, daß die über sechs hinausgehenden schulfreien Tage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5, 8 und 9 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die im Abs. 4 lit. a genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind, wobei die ersten sechs Tage in die Einbringung einbezogen werden können; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. . . .

(8) Für Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären, sofern die Schule nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt wird. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Hierbei ist auf die Gegebenheiten in dem Bundesland Bedacht zu nehmen, in welchem die betroffene Schule liegt. Vor Erlassung der Verordnung ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betrifft, der Schulgemeinschaftsausschuß, soweit sie andere Schularten betrifft, der Elternverein und die Schul- bzw. Klassenkonferenz der betroffenen Schule bzw. Klasse zu hören. Besteht an der betroffenen Schule kein Elternverein, so ist allen Erziehungsberechtigten der Schüler der betroffenen Schule bzw. Klasse in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst — außer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein — einen Tag je Unterrichtswoche durch Verordnung schulfrei erklären, sofern nicht bereits gemäß Abs. 8 eine Schulfrei-erklärung erfolgt ist. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.

§ 5.

(1) Für Akademien, für die Höheren Internatsschulen, für Schulen, deren Lehrplan Praktika (ausgenommen Ferialpraktika) vorsieht, für die mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, für Lehrgänge und Kurse sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sind die den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entsprechenden Regelungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zu treffen, wobei vom Inhalt der genannten Bestimmungen nur insofern abgewichen werden darf, als es im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden

Geltender Text:

(7) . . . Hierbei ist zu verordnen, daß die über sechs hinausgehenden schulfreien Tage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4 und 5 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die im Abs. 4 lit. a genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind, wobei die ersten sechs Tage in die Einbringung einbezogen werden können; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. . . .

§ 5.

(1) Für Akademien und verwandte Lehranstalten, für die Höheren Internatsschulen, für Schulen, deren Lehrplan Praktika (ausgenommen Ferialpraktika) vorsieht, für die mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, für Lehrgänge und Kurse sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sind die den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entsprechenden Regelungen durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht zu treffen, wobei vom Inhalt der genannten Bestimmungen nur insofern abgewichen werden darf, als es im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der

644 der Beilagen

7

Entwurf:

Schulart zweckmäßig und unter Berücksichtigung des Alters der Schüler vertretbar ist.

§ 8.

(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr höchstens drei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.

(8) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklärt werden. Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, daß in diesen Fällen die Einbringung der hiedurch entfallenen Schultage angeordnet werden kann und ab welchem Ausmaß die Einbringung anzuordnen ist. Die Einbringung kann durch Verringerung der im Sinne der Abs. 2, 4, 5, 9 und 10 schulfrei erklärt Tage geschehen; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

(9) Für Volksschulen, Sonderschulen — ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden — und für Polytechnische Lehrgänge kann der Samstag schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen, oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

(10) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann für allgemeinbildende Pflichtschulen ein Tag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden, sofern nicht bereits auf Grund des Abs. 9 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.

Unterabschnitt B

Grundsätze für Berufsschulen (einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen)

§ 15.

(1) Soweit gesetzliche Vorschriften über die Unterrichtszeit gemäß § 13 Abs. 2 lit. c des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, bzw. gemäß dieser Bestimmung in Verbindung mit § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 318/1975, auf Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht anzuwenden sind, gilt die Einschränkung, daß bei gleichem Ausmaß der tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden geringfügige Abweichungen von den für öffentliche Schulen gleicher Art geltenden Bestimmungen zulässig sind.

Geltender Text:

betreffenden Schulart zweckmäßig und unter Berücksichtigung des Alters der Schüler vertretbar ist.

§ 8.

(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.

(8) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklärt werden. Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, daß in diesen Fällen die Einbringung der hiedurch entfallenen Schultage angeordnet werden kann und ab welchem Ausmaß die Einbringung anzuordnen ist. Die Einbringung kann durch Verringerung der im Sinne der Abs. 2, 4 und 5 schulfrei erklärt Tage geschehen; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

Unterabschnitt B

Grundsätze für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen

§ 15.

(1) Soweit gesetzliche Vorschriften über die Unterrichtszeit gemäß § 13 Abs. 2 lit. c des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, auf Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht anzuwenden sind, findet die Einschränkung statt, daß bei gleichem Ausmaß der tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden geringfügige Abweichungen von den für öffentliche Schulen gleicher Art geltenden Bestimmungen zulässig sind.